

„(1) Die Verwendung des Betriebsprämienfonds muß hauptsächlich dazu beitragen, die Jahresendprämie auch in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung zur Hauptform der Prämiiierung der Werkträgigen entsprechend ihren Leistungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Mittel des Betriebsprämienfonds unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden für

- Prämiiierungen für besondere Leistungen im sozialistischen Wettbewerb
- Prämiiierungen von hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Effektivität des Produktionsprozesses beitragen.

(2) Die Höhe der Jahresendprämien für die einzelnen Werkträgigen muß in Abhängigkeit von der Erfüllung planbezogener Leistungskriterien festgelegt werden. Sie soll mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes eines Werkträgigen entsprechen und das Zweifache eines Monatsverdienstes nicht überschreiten.“

(2) § 4 der Verordnung wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ergänzt:

„(3) Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämien ist die Tätigkeit des Werkträgigen während des gesamten Planjahres. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Den Werkträgigen sind bereits bei den Plandiskussionen die Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämie und ihre mögliche Höhe zu erläutern.

(5) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Nach Vorliegen der Bilanz und der Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Laufe des I. Quartals erfolgt. Eventuell nach der Bilanzprüfung erforderlich werdende Korrekturen des Betriebsprämienfonds sind mit den Zuführungen zum Betriebsprämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen. Mittel aus dem Betriebsprämienfonds sind nur für die Prämiiierung der dem Betrieb angehörenden Werkträgigen zu verwenden.“

§3

§5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Übernahme von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist dann gestattet, wenn die Zahlung der Jahresendprämie in der unter § 4 Abs. 2 genannten Höhe gesichert ist.“

§4

§ 12 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

95

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4, § 5 Abs. 4 und die §§ 6 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1964 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 551) außer Kraft.

(3) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und der Verordnung vom 28. Mai 1964 eine Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 15. Januar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 15. Januar 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1969 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 137) wird nachstehend die Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Januar 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r**

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 28. Mai 1964 (GBl. II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 15. Januar 1969

Um die Werkträgigen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung materiell an höheren ökonomischen Leistungen zu interessieren, wird folgendes verordnet: